

STATUTEN DES VEREINES DER STEIERMÄRKISCHEN VERWALTUNGSSPARKASSE

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Verein der Steiermärkischen Verwaltungssparkasse". Er hat seinen Sitz in Graz.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist im Jahre 1825 gegründet worden und hat die Steiermärkische Sparkasse, im folgenden Sparkasse genannt, errichtet.
- (2) Zweck des Vereines ist die Sicherung des Bestandes der Sparkasse und die Erfüllung der im Sparkassengesetz genannten Aufgaben. Der Verein ist unpolitisch; seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel werden von der Sparkasse bereitgestellt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger sein. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft sind:
 1. Arbeitnehmer der Sparkasse;
 2. Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis 6 der Gewerbeordnung 1973 vom Antritt eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder des Vereines muss mindestens 30 betragen und darf 150 nicht übersteigen; sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter 30, so hat die nächste Vereinsversammlung die erforderliche Ergänzung vorzunehmen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Zur Aufnahme ist eine Erklärung des Bewerbers erforderlich, aus der hervorgeht, dass alle Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorhanden sind, keine Hinderungsgründe bestehen und er bereit ist, die Zwecke des Vereines zu unterstützen; der Verein kann überdies Personen, die ihm für die Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen, zum Beitritt einladen.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
1. bei Wegfall der Eigenberechtigung oder der österreichischen Staatsbürgerschaft;
 2. bei Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß Abs. 1, Z.1 oder Z.2;
 3. durch Tod;
 4. durch freiwilligen Austritt; ein Mitglied, das drei Jahre hindurch den Vereinsversammlungen ohne Entschuldigungen ferngeblieben ist, ist als freiwillig ausgetreten anzusehen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhafter und anderer schuldhafter Handlungen, die geeignet sind, die Interessen des Vereines oder der Sparkasse zu beeinträchtigen, oder auf Grund eines Erkenntnisses des Schiedsgerichtes beschlossen werden.
- (6) Die Vereinsversammlung kann um den Verein oder die Sparkasse besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht einzurechnen und haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und die Interessen und das Ansehen des Vereines sowie der Sparkasse zu wahren.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vereinsversammlung und der Vereinsvorsteher (Präsident) bzw. seine Stellvertreter (Vizepräsidenten).

§ 7 Die Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Die ordentliche Vereinsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen der Landeshauptmann, der Sparkassenrat, der Vorstand der Sparkasse oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangen.
- (2) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher mindestens zwei Wochen vor dem angegebenen Tag unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.

- (3) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Beginn einer Versammlung nicht zu, ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (§ 9) den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 4 Abs. 5 und gemäß § 8 Z. 1, 4, 6 und 7 ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, sofern nicht vom Vorsitzenden oder von mindestens zehn anwesenden Vereinsmitgliedern die schriftliche Abstimmung verlangt wird.
- (5) Von der Vereinsversammlung werden der Vereinsvorsteher, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Sparkassenrates gewählt. Aufgrund der sich ergebenden engen Verbindung zwischen der Sparkasse und der aus ihr hervorgegangenen Steiermärkische Sparkasse Bankaktiengesellschaft hat die Vereinsversammlung bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates so viele aus dem Kreis der in den Aufsichtsrat der Steiermärkische Sparkasse Bankaktiengesellschaft entsendungsfähigen Arbeitnehmervertreter zu wählen, daß diese gemeinsam mit den gemäß Arbeitsverfassungsgesetz vom Betriebsrat der Sparkasse entsendeten Mitgliedern über mehr als ein Drittel der Stimmen verfügen.
- (6) Die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates ist für jede einzelne Person abgesondert durchzuführen. Kommt bei der Wahl eine einfache Mehrheit nicht zustande, so ist eine engere Wahl vorzunehmen, bei der sich die Stimmberechtigten auf jene zwei Personen zu beschränken haben, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los ist von dem jüngsten anwesenden Mitglied zu ziehen.
- (7) Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse nur über Anträge fassen, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen ist hievon nur der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
- (8) Über jede Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweils Vorsitzenden und dem Protokollführer blattweise zu fertigen ist. Die Niederschrift ist in der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. In der Nieder-

schrift sind alle Teilnehmer, die Gegenstände der Verhandlung und das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten.

§ 8 Aufgaben der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen:

1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
3. die Wahl des Vereinsvorstehers, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Sparkassenrates,
4. die Erstellung der Satzung der Sparkasse;
5. die Entgegennahme des Berichtes über den vom Sparkassenrat festgestellten Jahresabschluss, des gebilligten Geschäftsberichtes der Sparkasse sowie des Berichtes über die Bildung von Widmungsrücklagen durch die Sparkasse;
6. die Zustimmung zu einem Beschluss des Sparkassenrates über die Verschmelzung oder Auflösung der Sparkasse;
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 9 Der Vereinsvorsteher (Stellvertreter)

- (1) Der Vereinsvorsteher und seine beiden Stellvertreter werden von der Vereinsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Funktion dauert bis einschließlich der sechstnächsten ordentlichen Vereinsversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vereinsvorsteher (Stellvertreter) vorzeitig aus, ist in der nächsten Vereinsversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (2) Der Vereinsvorsteher führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und ist Vorsitzender des Sparkassenrates. Anträge zur Tagesordnung der Vereinsversammlung, für die Aufnahme von Mitgliedern, für die Wahl der Organe und der Mitglieder des Sparkassenrates sowie Erklärungen von Bewerbern auf Mitgliedschaft sind bei ihm einzubringen. Antragsberechtigt sind der Sparkassenrat, mindestens 20 Vereinsmitglieder, der Vorstand der Sparkasse, der Vereinsvorsteher selbst und jeder seiner beiden Stellvertreter. Der Vereinsvorsteher hat diese Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vereinsversammlung zu setzen.
- (3) Im Fall der Verhinderung des Vereinsvorstehers gehen seine Rechte und Pflichten auf den der Reihenfolge nach zuständigen Stellvertreter über. Die Bestimmungen über die Wahl und die Funktionsdauer des Vereinsvorstehers gelten sinngemäß.
- (4) Sollte in einer Vereinsversammlung weder der Vereinsvorsteher noch ein Stellvertreter anwesend sein, so hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit

der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen. Auch für diese Wahl gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 6.

- (5) Im Fall einer dauernden Verhinderung des Vereinsvorstehers und seiner beiden Stellvertreter ist die Vereinsversammlung durch das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied einzuberufen.

§ 10 Vertretung des Vereines und Bekanntmachungen

- (1) Der Vereinsvorsteher vertritt den Verein nach außen und ist Zustellungsbevollmächtigter. Schriftliche Ausfertigungen sind von ihm zu unterfertigen.
- (2) Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch die Zustellung an die jeweils dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift der Mitglieder.

§ 11 Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann, die aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu bestellen sind. Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten. Dieser hat binnen vier Wochen die Streitparteien unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen; diese bestimmen den Obmann. Bei Nichteinigung wird der Obmann vom Vereinsvorsteher bestimmt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist endgültig. Subsidiär gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

§ 12 Auflösung des Vereines

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereines nur beschließen, wenn sie vorher der Auflösung oder Verschmelzung der Sparkasse zugestimmt hat, diese vom Bundesminister für Finanzen genehmigt und die Abwicklung oder Verschmelzung durchgeführt worden ist.

Graz, 9. Juni 1993